Geschäftsordnung
des Kirchgemeinderates
der Christophorus Kirchgemeinde Laage

1. 1. und 2. Vorsitzende/r
Auf seiner ersten Sitzung nach der Kirchgemeinderatswahl, wählt der Kirchgemeinderat den 1. und 2. Vorsitz.

2. Ordentliche Kirchgemeinderatssitzungen
Ordentliche Kirchgemeinderatssitzungen finden 10 Mal im Jahr statt und werden in Absprache zwischen 1. und 2. Vorsitzenden einberufen. (Im Juli/August und Dezember finden keine Sitzungen statt) Die Sitzungen beginnen um 19.30 Uhr an einem festgelegten Wochentag. Sitzungen beginnen mit einer Andacht und enden mit einem Segenswunsch. Es ist Zeit für einen Rückblick einzuräumen, der nicht protokolliert wird. Der Vorsitzende kann im Benehmen mit dem 2. Vorsitzenden Sondersitzungen einberufen. Zu den Sitzungen ist rechtzeitig unter Bekanntgabe der Tagungsordnung schriftlich einzuladen.

3. Teilahme an den Kirchgemeinderatssitzungen
Die Teilahme an den Kirchgemeinderatssitzungen sind für Kirchenälteste, Pastoren und Mitarbeiter verpflichtend, sofern dies nicht aus gesundheitlichen oder anderen wichtigen Gründen unzumutbar ist. Verhinderte teilen dem Vorsitzenden ihre Abwesenheit unter Angabe des Grundes rechtzeitig mit.

4. Verschwiegenheitspflicht
Die Kirchgemeinderatssitzungen sind nicht öffentlich. Der Kirchgemeinderat kann eine Sitzung oder einen einzelnen Beratungsgegenstand als vertraulich erklären. Darüber haben Kirchenälteste, Pastoren und Mitarbeiter bis zum Widerruf Stillschweigen zu bewahren. Öffentliche Sitzungen werden im Gemeindebrief bekanntgegeben.

5. Ausschussarbeit
Die Arbeit der Ausschüsse entlastet den KGR. Neben Kirchenältesten können weitere Gemeindeglieder in die Ausschüsse berufen werden. Zusammenkünfte der Ausschüsse richten sich nach dem Bedarf. In jedem Ausschuss wird ein Vorsitzender gewählt. Dieser wird dem Kirchgemeinderat bekannt gegeben. Ergebnisse aus den Ausschüssen werden im KGR besprochen. Jede/r Kirchenälteste/r verpflichtet sich, in mindestens einem Ausschuss mit zu arbeiten. Es werden folgende Ausschüsse einberufen:

Bauausschuss
Wahrnehmung aller baulichen Belange

Finanzausschuss
Haushaltsplanung
Kassenprüfung
Spendenverwaltung

Friedhofsauschuss
Satzungsfragen
Friedhofsangelegenheiten
Friedhofsgestaltung, Sicherungsarbeiten

Gottesdienst und Kirchenmusikausschuss
Anregungen zu neuen Gottesdienstformen
Planung von Konzerten
Planung der Gottesdienstzeiten,
Festgottesdienste, Gedenktage usw.
Begleitung der kirchenmusikalischen Arbeit

Kinder -und Jugendausschuss
Planung von Kindergottesdiensten
Schuljahresanfangsgottesdienste
Familienfreizeiten
Fahrrad- und Wandertage
Martinsfest
Kinderkirche, Kinderkirche ab 10 Jahre
Elternarbeit

Öffentlichkeitsarbeitsausschuss
Werbung von Spenden
Werbung für Gottesdienste
Gemeindebriefe
Pflege der Schaukästen
Veröffentlichungen, Anzeigen, Aushänge
Medienarbeit (Internet)

Partnergemeindeausschuss Dokkum-Hengersberg
Kontakte pflegen, aktivieren
Gemeindefreizeiten, gemeinsame Projekte
Jugendaustausch
Schulklassenkontakte

Gemeinde- und Geschäftsausschuss
Grundlagen der Gemeindearbeit
Leitbildarbeit
Ideen
Visionen
operative Aufgaben

6. Weiterbildungen
Es werden eintägige Weiterbildungsveranstaltungen und einmal jährlich ein Wochenendseminar angeboten, an denen die Mitglieder des Kirchgemeinderates teilnehmen sollten.

7. Geburtstags-Besuchsdienst
Alle Mitglieder des Kirchgemeinderates sollten sich am Geburtstags-Besuchsdienst beteiligen. Er stellt ein wichtiges Bindeglied zwischen Leitung und Gemeinde dar.

8. Kirchendienst
Der Kirchendienst laut Gottesdienstplan ist für die Mitglieder des Kirchgemeinderates bindend, sofern dies nicht aus gesundheitlichen oder andern wichtigen Gründen unzumutbar ist. Verhinderte tauschen ihren Dienst und teilen der/m Pastor/in die Veränderung mit. Zu den Aufgaben gehören: Begrüßung der Gottesdienstbesucher mit der Ausgabe der Gesangbücher / Liedzettel, Zählen der Gottesdienstbesucher und Teilnehmer am Abendmahl, Einsammeln der Kollekte, Zählen der Kollekte.

9. Unstimmigkeiten
Unstimmigkeiten zwischen Mitgliedern des Kirchgemeinderates werden zuerst unter den beteiligten Mitgliedern zu klären versucht.
Kommt es zu keiner einvernehmlichen Einigung, ist der Geschäftsausschuss anzurufen.
Ist auch dadurch keine Einigung erzielbar, wird eine außenstehende Beratung hinzugezogen.

10. Inkrafttreten
Die Geschäftsordnung tritt bis zum Widerruf mit Beschluss der 1. Sitzung des gewählten Kirchgemeinderates in Kraft. Sie wird durch Unterschrift aller Mitglieder des Kirchgemeinderates als verbindlich anerkannt.